

VERFÜGUNG

2163

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 28. Mai 1985

Kappel am Albis. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 4094 vom 20. August 1970 erliess der Regierungsrat die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Kappel am Albis. Am 22. April 1980 verfügte die Baudirektion eine Aenderung dieser Verordnung und setzte im Gebiet Schürenmoos zwischen der Strasse Kappel-Hausen, dem Buchwädli, dem Chalofenwald und dem Naturschutzgebiet Schürenmooshölzli in der Gemeinde Kappel am Albis eine Freihaltezone fest.

Mit Schreiben vom 1. November 1982 wurde der Entwurf zur Landwirtschaftszone der Volkswirtschaftsdirektion, der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt sowie der Gemeinde Kappel am Albis zur Anhörung zugestellt. In der Zwischenzeit hat die Gemeindeversammlung die kommunale Nutzungsplanung festgesetzt, welche der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 429 am 1. Februar 1984 genehmigt hat. Im September 1984 wurde der Gemeinde Kappel am Albis der Entwurf der Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung und des Orts- und Landschaftsbildes zur Anhörung zugestellt. Gleichzeitig wurde ein gestützt auf die in Kraft getretene Nutzungsplanung und den Entwurf dieser Schutzverordnung überarbeiteter Plan mit der Landwirtschaftszone zur nochmaligen Stellungnahme der Gemeinde unterbreitet. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1984 teilte der Gemeinderat Kappel mit, dass zur beabsichtigten Festsetzung der Landwirtschaftszone keine Bemerkungen anzubringen sind.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Kappel am Albis wird gemäss Plan vom 28. Mai 1985 Mst. 1:5000 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kappel am Albis (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 28. Mai 1985  
P1/K1

versandt: 31. Juli 1985

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Wegmann*